

453-61-DOr

Begründung
des Bebauungsplan Nr. 1401
Am Penzinger Feld 5 - 7



Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Stand: 30.11.2016

Planfertiger: Stadtplanung und Umwelt, Referat 45

Stadt Landsberg am Lech

Postfach 10 16 53

86886 Landsberg am Lech

Tel.: 08191-128-235 Fax: 08191-128-180

E-Mail: bauamt@landsberg.de

Internet: <http://www.landsberg.de>

Inhalt

1. Planungsanlass	4
2. Ausgangslage	4
2.1 Städtebauliche Situation.....	4
2.1.1 Umfeld	4
2.1.2 Plangebiet.....	4
2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation rechtsgültiger Bebauungsplan "Ost 1 - 1. Ergänzung und 5. Änderung"	4
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm(LEP)	4
2.2.2 Regionalplan München (14)	5
2.2.3 Flächennutzungsplan	5
2.2.4 Planungsrechtliche Situation	5
2.3 Grünordnung.....	6
2.4 Erschließung	6
2.5 Bestehende Immissionsbelastung.....	6
2.6 Altlasten	6
3. Planungsziele.....	7
4. Planungskonzept.....	7
4.1 Gestaltung Baukörper	7
4.2 Werbeanlagen	8
4.3 Stellplatznachweis.....	8
4.4 Grünordnung.....	8
4.5 Schallschutz.....	8
5. Festsetzungen	9
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
5.2 Maß der baulichen Nutzung	9
5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	9
6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes.....	10
7. Nutzungshistorie	11
8. Flächenbilanz.....	12

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: unmaßstäblicher Lageplan: Teilflächen und Richtungssektoren für die Emissionskontingentierung
Aus: Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, M 57 / 866/4, Müller BBM München, vom 29.12.2006; Anhang A, S. 5
- Abbildung 2: unmaßstäblicher Auszug aus rechtsgültigem Flächennutzungsplan, Quelle: Zettler – Aalto & Partner, 2007
- Abbildung 3: Berichtigung des Flächennutzungsplanes, eigene Darstellung

1. Planungsanlass

Die Fa. Lidl und Fa. Aldi beabsichtigen an dem Standort ihrer Filialen Am Penzinger Feld Nr. 5 und Nr. 7 die Verkaufsflächen zu erweitern um langfristig die Zukunftsfähigkeit der Standorte zu sichern. Zur planungsrechtlichen Umsetzung ist ein Bebauungsplanverfahren gem. § 1 BauGB durchzuführen, hierzu wurde ein Aufstellungsbeschluss in der Stadtratssitzung vom 06.07.2016 gefasst.

Auf diese Weise wird zum einen an den ursprünglichen Planungsabsichten der Stadt Landsberg am Lech festgehalten, allerdings auch eine nachhaltige Entwicklung des Einzelhandels im Westen der Stadt ermöglicht.

2. Ausgangslage

2.1 Städtebauliche Situation

2.1.1 Umfeld

Der städtebauliche Bestand des Umfelds setzt sich aus kompakten, schlicht gestalteten Baukörpern und landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammen. Es sind sowohl unterschiedliche Wand- und Geschosshöhen, als auch unterschiedliche Dachformen anzutreffen. Das Gebiet ist hinsichtlich seiner Baukörperformen als auch seiner Dachformen und Neigungen als heterogen zu bezeichnen. Eine städtebauliche Neuordnung findet nicht statt.

2.1.2 Plangebiet

In dem Plangebiet befinden sich die beiden Baukörper in denen sich die Filialen der Fa. Aldi und Fa. Lidl befinden. In Süden des Plangebiets befindet sich ein Grünzug, im südöstlichen Bereich des Plangebiets ist eine Ausfahrt in die Straße am Penzinger Feld.

Im Süden schließt das Planungsgebiet an den Bau- und Gartenbaumarkt „do-it“, im Westen an bestehende Gewerbequartiere des Bebauungsplanes „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ sowie im Norden an das Fachmarktzentrum an. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Straße Am Penzinger Feld an.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,7 ha und umfasst folgende Flurgrundstücke vollständig:

1342/20, 1342/21

sowie in Teilflächen:

1342/19 (Am Penzinger Feld), 1343

2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation rechtsgültiger Bebauungsplan „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern stellt die Stadt Landsberg am Lech ein Mittelzentrum im allgemeinen ländlichen Raum dar, in welchen zunächst gemäß LEP 2.1.7 (G) „[...] die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände [...] darauf hinwirken [sollen], dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen [...] in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.“

Des Weiteren sollen im „Allgemeinen ländlichen Raum“ ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen für bestehende Betriebe und zusätzliche Arbeitsplätze bereitgestellt werden (B VI 2.10), um

die Entwicklung / Bewahrung des ländlichen Raumes als eigenständigen, gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu gewährleisten (vgl. A II 3.1.1).

Gewerbliche Siedlungsflächen sollen bevorzugt in zentralen Orten zur Verfügung stehen. Großflächige Gewerbegebiete sollen in der Regel nur in geeigneten zentralen Orten mit guter überregionaler Verkehrsanbindung ausgewiesen werden. (B VI 2.9)

2.2.2 Regionalplan München (14)

Landsberg am Lech ist lt. Regionalplan München (14) als Mittelzentrum eingestuft und liegt an der überregionalen Entwicklungsachse BAB 96 (München – Lindau). Die Aussagen aus dem Regionalplan decken sich für die Stadt Landsberg am Lech überwiegend mit den Zielen und Grundsätzen aus dem LEP. Zu erwähnen ist hierbei der allgemeine Grundsatz zur nachhaltigen Raumentwicklung (G 1.2.1), welcher besagt, dass die „monozentrisch-radiale Raumstruktur der Region München [...] im Sinne einer dezentralen Konzentration ergänzt und weiterentwickelt werden“ soll. „Dazu soll die Siedlungs- und Infrastruktur auf das System der zentralen Orte ausgerichtet werden.“

2.2.3 Flächennutzungsplan

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Landsberg am Lech als Fläche für eingeschränktes Gewerbe (GE_{e1}) ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel ist somit im Wege der Berichtigung nötig.

2.2.4 Planungsrechtliche Situation

Im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ werden sowohl Flächen für ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel als auch eingeschränktes Gewerbe festgesetzt. Durch den Bebauungsplan „Am Penzinger Feld 5 -7“ werden die, für die Grundstücke Fl. Nrn. 1342/20 und 1342/21 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1342/19 und 1343 durch den Bebauungsplan „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung, getroffenen Festsetzungen vollständig ersetzt.

Die Bebauungsplan „Nutzungsbeschränkung Altstadt und Zufahrtsbereich – 5. Änderung und 1. Ergänzung (FMZ)“ ist von der Änderung nicht betroffen, in diesem Bebauungsplan wird von dem Ausschluss der Warengruppen Bücher, Uhren, Schmuck, Silberwaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse, Antiquitäten, Hörgeräte, Textilien und Schuhe Gebrauch gemacht. Der Ausschluss der Warengruppen erfolgt zum Schutz der Altstadt und muss weiterhin aufrechterhalten werden. Aus diesem Grunde wird der Ausschluss der Warengruppen in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden. Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung ist gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig, wenn er die Wiedernutzbarkeit von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Auch darf die betreffende Fläche 20.000 m² nicht überschreiten. Diese Kriterien treffen bei diesem Planbereich zu. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB. Das Verfahren kann folglich zur Beschleunigung von Umweltbericht und naturschutzrechtlichen Ausgleich freigestellt werden. Weiterhin entfällt die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

2.3 Grünordnung

Trotz der großflächigen Versiegelung der Grundstücke mit Gebäuden und Parkplätzen befindet sich im südlichen Grenzbereich des Sondergebiets großflächiger Einzelhandel ein Pflanzstreifen, bestehend aus Bauheistern und Sträuchern, dieser ist für den Naturhaushalt von Bedeutung. An der Grundstücksgrenze gelegen, bildet er zugleich einen Sichtschutz zwischen alter und neuer Bauentstehungszeit. Als weiteres prägendes Element kann die Baumallee entlang der zentralen Erschließungsstraße im Osten bezeichnet werden. Die Bäume runden das Gebiet im Osten ab und schaffen einen weichen Übergang zur freien Landschaft.

Folgende Ziele sind Ausgangspunkte für die Grünordnung und Freiflächengestaltung:

- Einbindung der Bauflächen in die Umgebung
- Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze gemäß der zutreffenden Pflanzenauswahlliste in der Satzung
- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch weitest mögliche Vermeidung/Minimierung von Flächenversiegelung (Sickerbelege etc.)

2.4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke ist auf allen Verkehrsmodi sichergestellt. Mit dem Pkw lassen sie sich über die Straße Am Penzinger Feld von Süden kommend erreichen, für Fußgänger steht ein getrennter Gehweg zur Verfügung, der das Areal auch von Westen kommend zugänglich macht.

Ergänzend befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Haltestelle der Stadtbuslinie 1, sowie der Buslinie 30 welche die Erreichbarkeit des Gebiets für nicht motorisierte Bürger gewährleistet.

Die infrastrukturelle Versorgung des Gebietes mit Kanal, Wasser und Energie ist durch die jetzige Bebauung gesichert.

2.5 Bestehende Immissionsbelastung

Die Festsetzung von Geräuschkontingenten im Sondergebiet erfolgt einerseits aus Gründen des Immissionsschutzes im Hinblick auf die umliegenden Wohn-, Gewerbe- und Sondernutzungen. Darüber hinaus soll durch die Geräuschkontingentierung im eingeschränkten Gewerbegebiet und im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel gewährleistet werden, dass in allen Quartieren eine strukturierte Ansiedlung erfolgen kann und nicht bereits durch den/die ersten Betriebe das zulässige „Immissionspotential“ ausgeschöpft wird (Vorbeugung „Windhundprinzip“).

2.6 Altlasten

Der gesamte Geltungsbereich liegt in der mit Lößlehm bedeckten Altmoränenlandschaft östlich des Lechtals. Das von Südwesten nach Nordosten leicht abfallende Gelände wurde früher im westlichen Bereich von einer Ziegelei zum Lehmabbau genutzt, so dass Teilflächen von künstlichen Auffüllungen betroffen sein können. Des Weiteren ist bekannt dass im Rahmen des Autobahnneubaus in den 70er Jahren schluffig-sandig-kiesiger Erdaushub angefallen ist der für Auffüllungen verwendet wurde.

Nach Angabe des Büros Geotec (Gutachten zur allgemeinen Bebaubarkeit vom 11.04.1991) wurde der Grundwasserspiegel bei der Baugrunduntersuchung für den benachbarten Baumarkt in 10 m Tiefe nicht erreicht. Gemäß den Schichtenverzeichnissen zweier Bohrungen, die etwa 900 m westlich des Baufeldes vorgenommen wurden, liegt der Grundwasserspiegel dort 29 m und die Tertiäroberfläche als Grundwasserstauer 35 m unter Gelände.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Bereich der wasserspeichernden Löß- und Molasseschicht des nordöstlichen Gebietes in Landsberg am Lech ist von einer Pufferfunktion für den Grundwasserspeicher auszugehen. Das Grundwasser wird in den oberen Deckschichten außerdem durch Lößerde mit hohem Speicher- und Reglervermögen geschützt.

3. Planungsziele

Ziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Einzelhandelsstandorte an der Straße Am Penzinger Feld planungsrechtlich anzupassen. Insbesondere wird das Ziel verfolgt eine Sondernutzung mit großflächigem Einzelhandel festzusetzen.

Hierzu werden folgende Planungsziele umgesetzt:

1. Umstrukturierung und Erweiterung der bestehenden Einzelhandelsnutzung in eine zeitgemäße, großflächige Ladenstruktur unter Beibehaltung des bestehenden Maß der Nutzung
2. Sicherung von Arbeitsplätzen
3. Schutz und Erhalt von bestehenden Grünstrukturen

Darüber hinaus wird die im Plan dargestellte Lage der Ausfahrt an der Straße Am Penzinger Feld an die ausgeführte Situation angepasst.

4. Planungskonzept

Die Fa. Lidl stellte am 11.03.2015 den Antrag die Verkaufsfläche für ihre Filiale in der Straße Am Penzinger Feld Nr. 5 von aktuell 977 m² um 275 m² auf 1252 m² zu erweitern. Dies soll durch eine Auflösung des L-Lagers mit einer Größe von 287 m² erreicht werden. Diesen Wunsch begründet die Fa. Lidl mit Schaffung einer zukunftsfähigen Filiale unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunden und Mitarbeiter. Unter anderem wird damit argumentiert, dass dies ein angenehmeres Einkaufserlebnis ermöglicht und dem demographischen Wandel Rechnung getragen wird. Zum anderen wird das Betreiben der Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte erleichtert und lässt sich effizienter organisieren. Dies führt zu geringeren Immissionsbelastungen durch die Warenanlieferung.

Im Vorfeld wurden Auswirkungsanalysen durch BBE Handelsberatung GmbH durchgeführt. Zusammenfassend kommen die Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der Verkaufsflächen keine wesentlichen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung haben und somit verträglich sind.

4.1 Gestaltung Baukörper

Bei einer Neubebauung bzw. bei baulichen Änderungen bleiben die bestehenden Festsetzungen wirksam.

4.2 Werbeanlagen

Es kommt die Außenwerbeanlagensatzung (AWS) der Stadt Landsberg am Lech zur Anwendung. Das Gebiet befindet sich dabei in Zone 2. Für die Werbung für gewerbliche Betriebe werden darin Beschränkungen hinsichtlich der Werbeanlagen getroffen.

Die Errichtung von Werbeanlagen wird durch Festsetzungen zur generellen Zulässigkeit/Art einerseits sowie zur Gestaltung der Einzelanlagen andererseits reglementiert. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur in integrierter Form am Gebäude bzw. ausnahmsweise als Werbestele im Bereich der Stellplatzanlage zulässig.

Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass der städtebauliche Charakter des Ortsrandes sowie des innerörtlichen Erscheinungsbildes nicht gestört bzw. überprägt wird. Darüber hinaus dienen die Festsetzungen auch der Gewährleistung eines hinreichenden Lichtimmissionsschutzes sowie der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der nah gelegenen A 96.

4.3 Stellplatznachweis

Für die geplanten Nutzungen sind Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Stellplätze oberirdisch nachzuweisen. Hierzu enthält der Bebauungsplan einen Bereich in denen die Stellplätze zulässig sind. Im Bereich der Stellflächen im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (StA 1) ist je angefangener sechs Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Ferner wird ein Mindest-Grünflächenanteil von 10% innerhalb der Stellplatzflächen festgelegt.

Dadurch wird eine umfangreiche Durchgrünung des gesamten Bebauungsplanbereiches gewährleistet, was insbesondere auch zu einer Verbesserung der Arbeitsverhältnisse beitragen soll.

Die Stellplätze selbst sind versickerungsfähig anzulegen. Dies garantiert den erforderlichen Wasserrückhalt in der Fläche.

4.4 Grünordnung

Die Grünordnung und Freiflächengestaltung des Bebauungsplans „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ Nr. 1115 ist beizubehalten.

Für die ergänzend vorzunehmenden Pflanzungen sind die Listen gemäß Punkt 6.4 der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Penzinger Feld 5 -7“ heranzuziehen. Dabei ist grundsätzlich die unter Punkt 6.5 der Festsetzungen des Bebauungsplans angeführte Pflanzdichte zu beachten.

4.5 Schallschutz

Die Festsetzung von Geräuschkontingenten im Sondergebiet erfolgt einerseits aus Gründen des Immissionsschutzes im Hinblick auf die umliegenden Wohn- und Gewerbenutzungen. Darüber hinaus soll durch die Geräuschkontingentierung im Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ gewährleistet werden, dass in allen Quartieren eine strukturierte Ansiedlung erfolgen kann und nicht bereits durch den/die ersten Betriebe das zulässige „Immissionspotential“ ausgeschöpft wird (Vorbeugung: „Windhundprinzip“).

Die im Bebauungsplan „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ festgelegten Geräuschemissionskontingente und Zusatzkontingente für die Planflächen GE 3 (SO₁ und SO₂ im Bebauungsplan „Am Penzinger Feld 5 -7“) bleiben von dem Bebauungsplan „Am Penzinger Feld 5 – 7“ unberührt und gelten weiterhin.

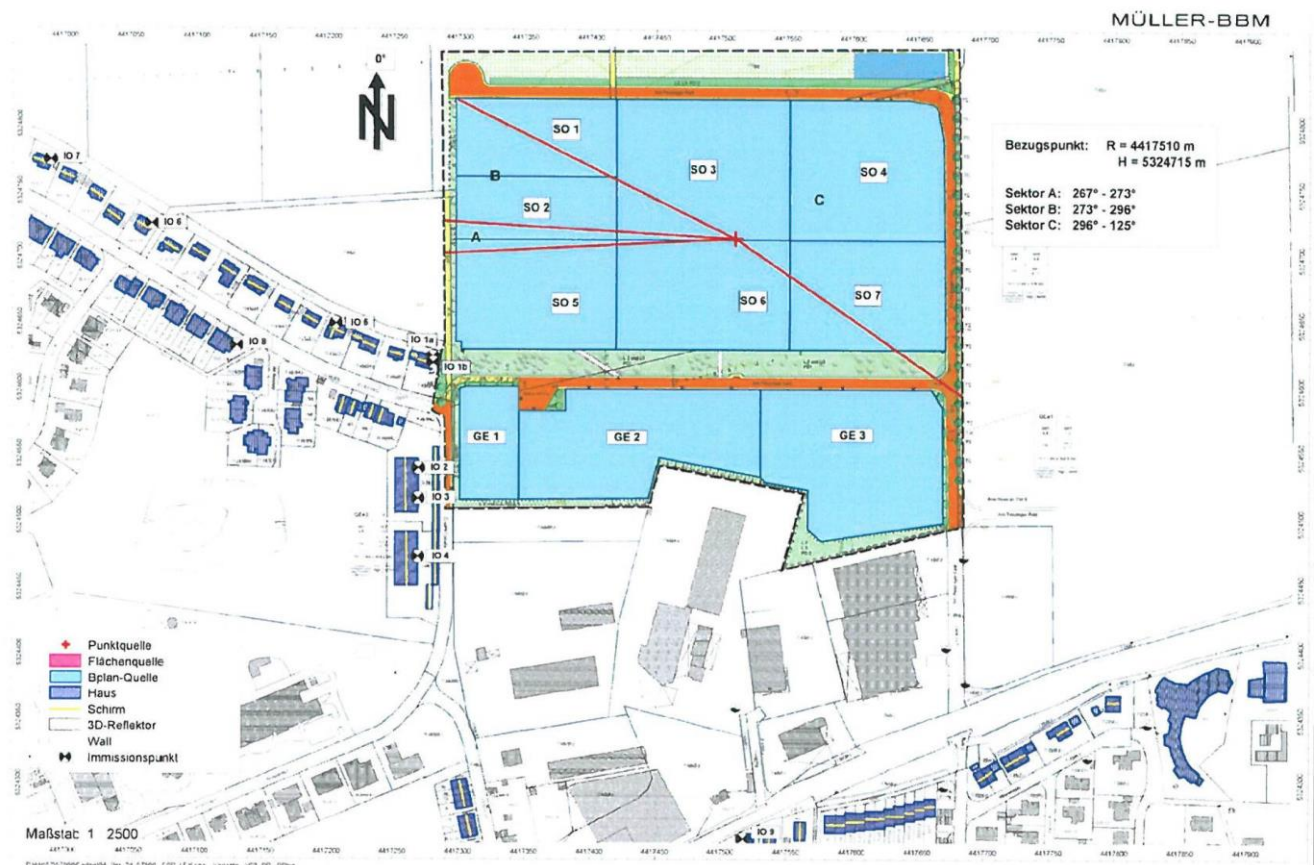


Abbildung 1: unmaßstäblicher Lageplan: Teilflächen und Richtungssektoren für die Emissionskontingentierung aus: Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, M 57 / 866 /4, Müller BBM München, vom 29.12.2006; Anhang A, S. 5

Die in der Satzung aufgeführten Normen und Richtlinien können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Landsberg am Lech eingesehen werden. Detaillierte Angaben hierzu sind dem Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung „Ost 1 - 1. Ergänzung und 5. Änderung“ zu entnehmen.

5. Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Umstrukturierung der bisherigen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit großflächigem Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Alle weiteren Festsetzungen bleiben erhalten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung bleiben die im Bebauungsplan „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen für die Baufelder SO₁ und SO₂ erhalten.

5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Im Geltungsbereich des Sondergebiets großflächiger Einzelhandel ist eine (abweichende) offene Bebauung mit Gebäudelängen von über 50 m zulässig, da erfahrungsgemäß ein Großteil der gewerblichen Betriebe mit Gebäudelängen bis zu lediglich 50 m nicht auskommt. Die aus städtebaulichen Gründen festgesetzten Baulinien und Baugrenzen werden beibehalten. Dadurch wird ein Vorrücken der Gebäude zur Straße erreicht, wodurch ein geschlossenes und abwechslungsreiches städtebauliches Bild entsteht. Ferner soll die festgesetzte Baulinie die Anlage von Park-/und

Stellplätzen steuern und dergestalt wiederum der Lärminderung für die nahe gelegene Wohnbebauung dienen.

6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Das Gebiet liegt im Bereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg am Lech. Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert.

Die umzuwidmende Fläche ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Nördlich grenzt die Sondernutzung großflächiger Einzelhandelsbetrieb des Fachmarktzentrums an. Im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen und ein Gewerbegebiet, in dem sich ein Autohaus angesiedelt hat. Südlich grenzen an das Plangebiet Gewerbeflächen mit insgesamt ca. 7,4 ha sowie ein Sondergebiet (ca. 1,3 ha) an, in welchem ein Bau- und Gartenmarkt situiert ist. Im Westen schließt das Gewerbegebiet „Ost 1 – 5. Änderung und 1. Ergänzung“ an. Zur Erzielung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wird die Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Anpassung erfolgt nach § 13 a BauGB im Wege der Berichtigung. Anstelle des Gewerbegebietes wird dabei ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ausgewiesen.

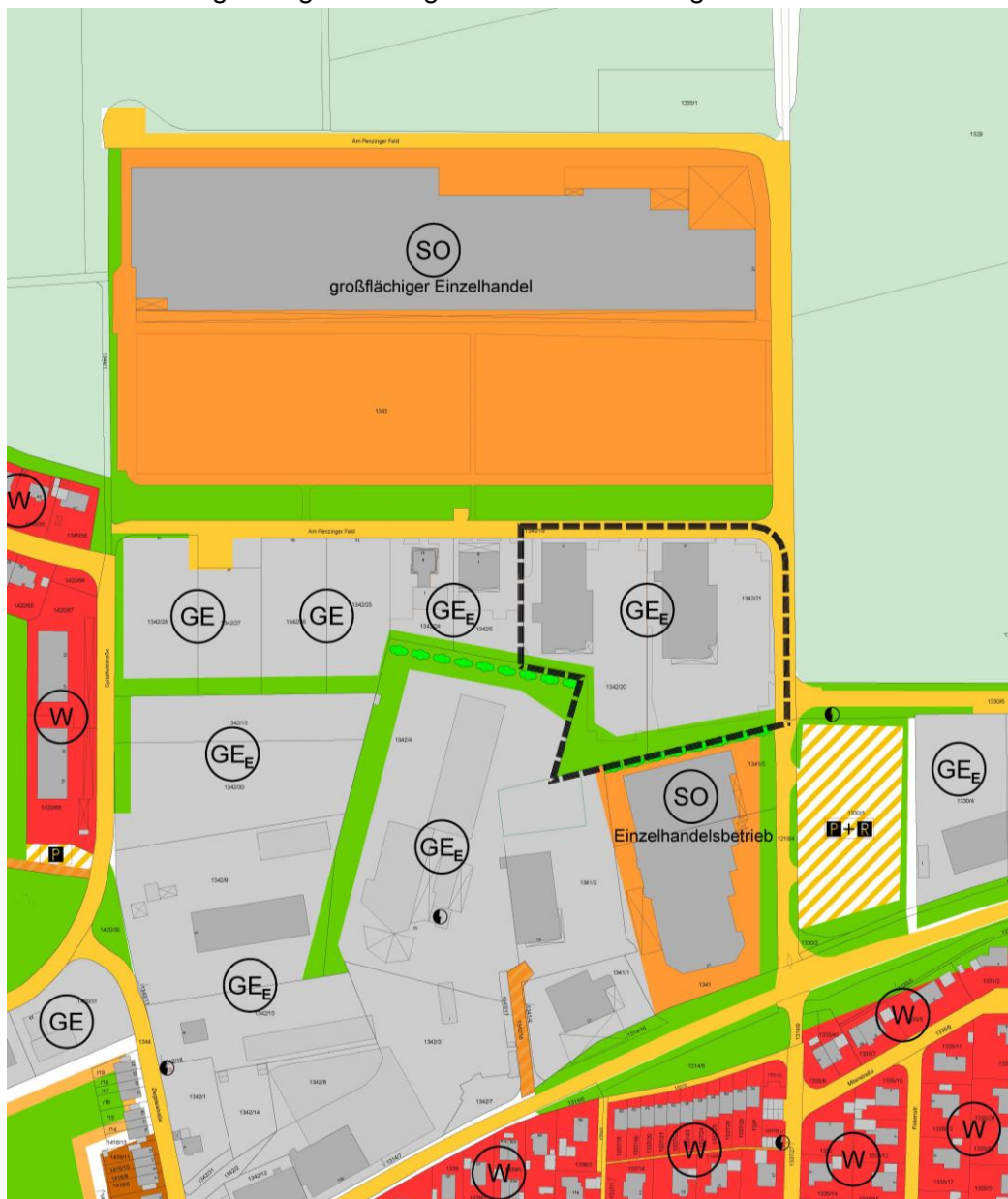


Abbildung 2: unmaßstäblicher Auszug aus rechtsgültigem Flächennutzungsplan, Quelle: Zettler – Aalto & Partner, 2007

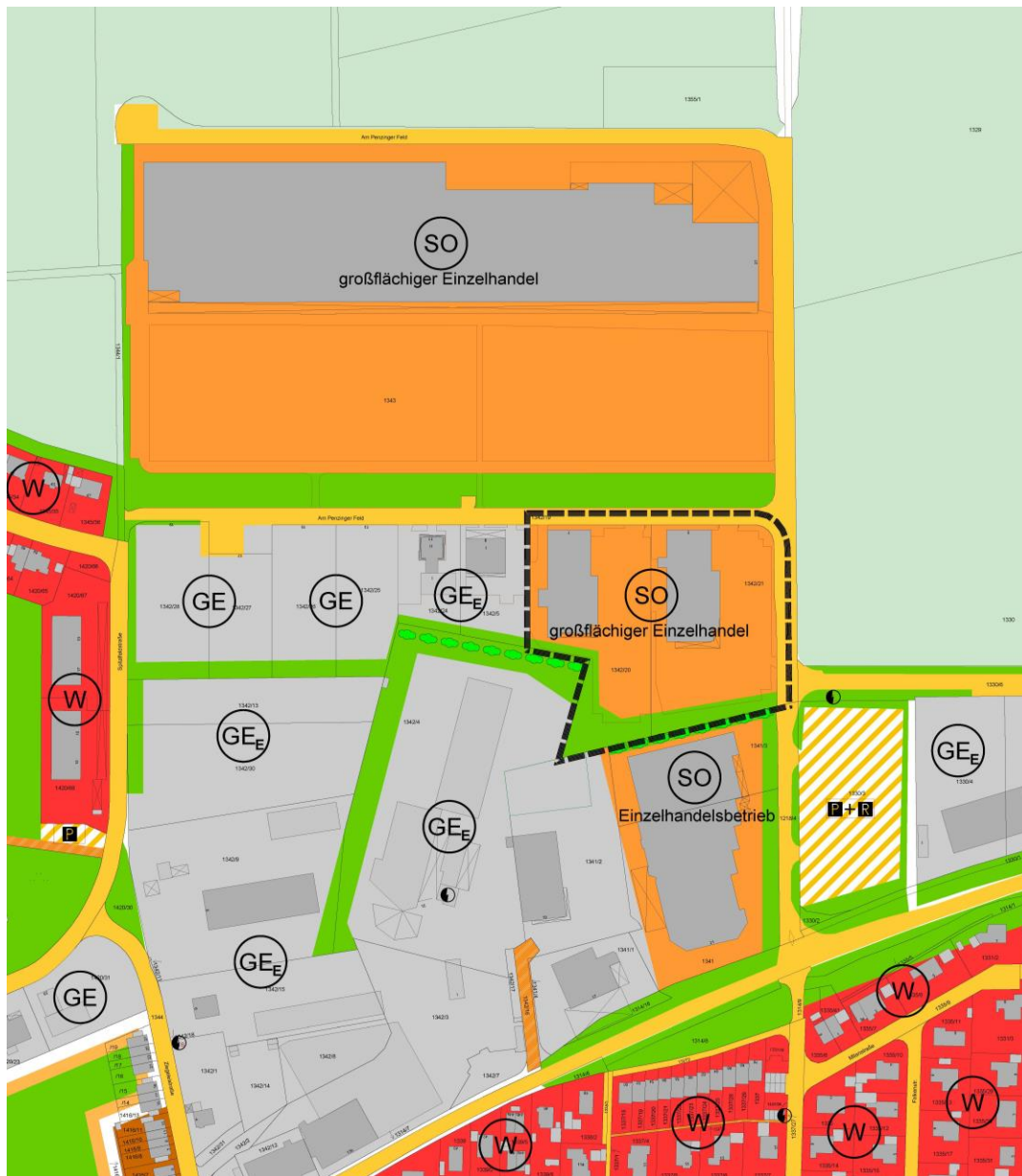


Abbildung 3: Berichtigung des Flächennutzungsplanes, eigene Darstellung

7. Nutzungshistorie

Die Nutzungshistorie für das Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Vor der Bebauung mit den Einzelhandelsgeschäften wurde das Gelände landwirtschaftlich genutzt.

2003 beschloss der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ zur Errichtung eines Fachmarktcenters im Osten der Stadt Landsberg am Lech. Die getroffenen Festsetzungen sehen im Norden des Geltungsbereiches ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel vor, im Süden ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

2007 trat der Bebauungsplan „Ost 1 – 1. Ergänzung und 5. Änderung“ in Kraft.

Fl. Nr.: 1342/20 Am Penzinger Feld 7

2009 Neubau eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes mit Backwarenverkauf für die Fa. ALDI

Fl. Nr.: 1342/21 Am Penzinger Feld 5

2009 Neubau eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes mit Backwarenverkauf für die Fa. LIDL

8. Flächenbilanz

Grundstücksgrößen:

- Fl. Nr. 1343	65 m ²
- Fl. Nr. 1342/19	1.600 m ²
- Fl. Nr. 1342/20	7.574 m ²
- Fl. Nr. 1342/21	8.181 m ²

Planungsgebiet einschließlich öffentl. Verkehrsflächen ca. 17.400 m²

Max. Geschoßfläche bei GFZ

- Fl. Nr. 1342/20	1,2	9.090 m ²
- Fl. Nr. 1342/21	1,2	9.820 m ²

Gesamte max. Geschoßfläche ca. 18.910 m²

aufgestellt: Orth 27.07.2016

bearbeitet: Orth 14.11.2016

Stadt Landsberg am Lech, den 30.11.2016

Stadtbauamt

Birgit Weber

Baudirektorin